

21. Mai 2026

Gebührenreglement (GebR)

(Änderung)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diemtigen, gestützt auf Art. 4 Bst. a und Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements 2026 vom 25. November 2025, beschliesst:

I.

Das Gebührenreglement vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 ¹ unverändert

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten oder von anderen Amtsstellen belastete Gebühren.

³ unverändert

Erbrecht

Art. 17 ¹ Siegelung und Entsigelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung

a) Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.—

b) Testamentseröffnung,

Fr. 60.—

c) Testamentsauszug,

Fr. 2.— pro Seite

d) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht worden ist,

Fr. 30.—

e) Übertragung Testamentseröffnung an Notar/in,

Fr. 30.—

f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB,

Fr. 30.—

g) Einholen von Familienscheinen,

Aufwandgebühr I

h) Nachforschung nach den Erben.

Aufwandgebühr I

^{3 bis 10} aufgehoben

^{11 (neu)} Anordnung eines Erbschaftsinventar und/oder einer Erbschaftsverwaltung

Fr. 90.—

Vorsorgeauftrag

Art. 17a (neu) Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.—

Einbürgerung

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat legt die Einbürgerungsgebühren mit kostendeckenden Pauschalgebühren fest, deren Höhe sich am durchschnittlichen Behandlungsaufwand eines Einbürgerungsverfahrens orientiert.

² Für Minderjährige, die ihr Gesuch selbständig stellen, ist gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG (BSG121.1) ist reduzierte Gebühr vorzusehen.

³ Für Minderjährige, die ins Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, ist das Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG kostenfrei.

^{4 bis 7}-aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.